

satzstrafen oder der Maßnahmen zur Wiedereingliederung zu entscheiden und diese erforderlichenfalls neu festzusetzen.

Anmerkung: Andere Zuwiderhandlungen gegen ein Tätigkeitsverbot können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

1. § 238 dient der Sicherung der als staatliche Kontrollmaßnahme zur Wiedereingliederung und weiteren Erziehung gemäß §§ 47, 48, 51, 52, 53 dem Verurteilten auferlegten Pflichten.

2. Strafrechtliche Verantwortlichkeit liegt vor, wenn der Täter

- Erziehungs- oder Kontrollmaßnahmen nach §§ 47, 48 verletzt,
- sich einer Aufenthaltsbeschränkung nach §§ 51, 52 entzieht,
- ein Tätigkeitsverbot nach § 53 schwerwiegend mißachtet.

Der Tatbestand verlangt ein **vorsätzliches Nichterfüllen** der festgelegten Maßnahmen. Die Rechtsverletzungen nach Abs. 1 müssen jedoch auch in Abs. 2 einen bestimmten Schweregrad erreichen, um strafrechtliche Verantwortlichkeit zu begründen (OG-Urteil vom 1.12.1977/3 OSK 27/77).

3. Bei der Verletzung von festgelegten **Erziehungs- und Kontrollmaßnahmen** ist eine Bestrafung nach § 238 nur dann möglich, wenn diese Maßnahmen durch eine gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 47, 48 ausgesprochen wurden. Die Verletzung anderer Verpflichtungen oder Weisungen — auch der **gerichtlich** festzulegenden staatlichen Kontroll- und Erziehungsaufsicht (§ 249 Abs. 1) — erfüllt nicht den § 238.

4. Die staatlichen Kontrollmaßnahmen sind in § 48 erschöpfend angeführt. Der Leiter der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei ist nicht berechtigt, andere Maßnahmen festzulegen. Ihre Verletzung kann keine strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen (OG-Urteil vom 26. 3.1974/3 Zst 5/74).

5. § 238 dient auch der Sicherung der gemäß § 249 Abs. 1 erkannten Aufenthaltsbeschränkung. Die Verletzung einer **Aufenthaltsbeschränkung** oder eines Tätigkeitsverbots erfüllt den Tatbestand des § 238, wenn diese Maßnahmen als Zusatzstrafen zu einer Freiheitsstrafe ausgesprochen wurden (§ 52 Abs. 3 Satz 1 bzw. § 53 Abs. 4 Satz 1). § 238 gilt außerdem, wenn Aufenthaltsbeschränkung selbständig gemäß § 3 Abs. 1 der VO über Aufenthaltsbeschränkung vom 24. 8. 1961 (GBI. II 1961 Nr. 55 S. 343) ausgesprochen wurde.

6. § 238 findet keine Anwendung, wenn auf Aufenthaltsbeschränkung oder Tätigkeitsverbot als Zusatzstrafe zu einer Verurteilung auf Bewährung erkannt wurde und gegen die ausgesprochenen Maßnahmen verstoßen wird (§ 52 Abs. 3 Satz 2 bzw. § 53 Abs. 4 Satz 2, § 33 Abs. 5 i. Verb. m. § 35 Abs. 6). In diesen Fällen kann das Gericht den Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe beschließen, wenn sich der Verurteilte der Aufenthaltsbeschränkung hartnäckig entzieht, oder wenn er dem Tätigkeitsverbot hartnäckig zuwiderhandelt. Auch bei Verletzung von Kontrollmaßnahmen durch den auf Bewährung Verurteilten ist, sofern diese Verletzungen einen erheblichen Schweregrad aufweisen und Erziehungsmaßnahmen nach § 35 Abs.5 nicht mehr ausreichen oder erfolglos geblieben sind, der Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe anzuordnen (§ 48 Abs. 5 Satz 2). Von einer gleichzeitigen Verurteilung nach § 238 ist abzusehen. Gleiches gilt bei Verletzung einer Aufenthaltsbeschränkung, die bei Strafaussetzung auf Bewährung ausgesprochen wurde (§ 45 Abs. 3). Auch in diesen Fäl-